Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1922)

Artikel: Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor: Dürrenmatt, H. / Suter, E.G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416972

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

der

Kantonalen Rekurskommission

für

das Jahr 1922.

I. Personelles.

A. Mitglieder.

Infolge Beendigung der Grundsteuerrevisionsarbeiten sind die ausserordentlichen Mitglieder der Rekurskommission ausgeschieden.

Nach Ablauf der Amtsdauer im Juni 1922 wurden die Mitglieder der Rekurskommission für eine vierjährige Amtsperiode wiedergewählt; mit Ausnahme des demissionierenden Herrn Röthlisberger, welcher durch den bisherigen Suppleanten, Herrn Grossrat Ernst Hänni in Grossaffoltern, ersetzt wurde.

Im November reichte Herr Courvoisier seine Demission als Mitglied der Rekurskommission ein. Derselbe ist bis Ende des Berichtsjahres nicht ersetzt worden.

B. Sekretariat.

Notar Suter wurde vom Regierungsrat als I. Sekretär für eine vierjährige Amtsdauer wiedergewählt.

C. Kanzlei.

Im Berichtsjahre besteht das Angestelltenpersonal aus folgenden Kräften:

Ständiger Angestellter II. Klasse	1
Ständige Angestellte IV. Klasse	1
Provisorische Hilfssekretäre und Angestellte	18
Zusammen	20

Gegen Ende des Jahres sind 2 Aushilfsangestellte ausgetreten, die nicht wieder ersetzt wurden.

D. Bücherexperten.

Auf Ende Dezember 1922 wies das Inspektorat folgenden Personalbestand auf:

Leitender Bücherexperte	1
Bücherexperten	3
Adjunkten	3
Definitive Beamte	7
Provisorische Experten	9
Bureauangestellte	3
Zusammen	19

Der Gesamtbestand des ständigen Personals beträgt demnach:

Präsident	1
Sekretäre	3
Kanzleipersonal	20
Bücherinspektorat	19
Total Bestand	43

gegenüber 40 im Vorjahre. Der hohe Personalbestand trug wesentlich dazu bei, die Erledigung der Geschäfte zu fördern.

Die Lokalfrage hat immer noch keine befriedigende Lösung gefunden.

II. Geschäfte.

Die Geschäftskontrollen verzeigen für das Jahr 1922 folgende Ziffern:

	Vortrag vom Vorjahr	Neueingang	Total	Eröffnet in 1922	Abgeschrieben	Total	Ausstand auf 31. Dez. 1922
Kriegssteuer	—	3	3	3	—	3	—
Grundsteuer	668	299	967	812	1	813	154
1918	4	—	4	4	—	4	—
1919	658	4	662	419	138	557	105
1920	3,357	28	3,385	2,728	240	2,968	417
1921	10,537	5,126	15,663	12,723	622	13,345	2,318
1922	—	13,089	13,089	1,909	87	1,996	11,093
	15,224	18,549	33,773	18,598	1,088	19,686	14,087

Gegenüber den Vorjahren ergibt sich folgendes Bild:
Eingelangte Rekurse:

	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
	2,741	2,933	2,224	2,279	4,040	5,489	24,992	16,259
1922 =	+ 15,808	+ 15,616	+ 16,325	+ 16,270	+ 14,509	+ 13,060	— 6,443	+ 2,290

Die Vermehrung gegenüber dem Vorjahre stützt sich auf die Tatsache, dass der Rest der Rekurse aus dem Jahre 1921 von der Steuerverwaltung erst im Frühjahr 1922 abgeliefert werden konnte.

III. Entscheide.

In den 19,109 eröffneten Entscheiden sind 511 Plenarentscheide inbegriffen. Es betrifft dies Fälle, in welchen der Rekurs durch Vorbescheid von einer Kammer der Rekurskommission erledigt wurde und in welchen von seiten des Steuerpflichtigen, der Steuerverwaltung oder der Gemeinde der Entscheid des Plenums gemäss § 5 des Dekretes vom 2. März 1921 verlangt wurde. In vielen dieser Fälle konnte durch die Weiterziehung an das Plenum eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht vermieden werden.

Von den entschiedenen Rekursen wurden:

	Abgewiesen	Gutgeheissen	Teilweise gutgeheissen	Zurückgezogen	Plenarentscheid verlangt	Total
Kriegssteuerrekurse	3	—	—	—	—	3
Grundsteuerrekurse	239	292	271	10	5	817
1918	1	1	2	—	—	4
1919	122	82	179	36	13	432
1920	722	810	1068	128	320	3,048
1921	4080	5217	2685	741	169	12,892
1922	621	929	301	58	4	1,913
	5788	7331	4506	973	511	19,109
Prozentual berechnet:	31 %	39 %	23 %	5 %	2 %	

Vergleichsweise mag beigefügt werden, dass von den im Vorjahre 1921 eröffneten 11,547 Rekursentscheiden aus dem Steuerjahre 1920 29 % abgewiesen, 47 % gutgeheissen, 17 % als teilweise begründet erklärt und 7 % zurückgezogen wurden. Die Zahl der abgewiesenen Rekurse hat sich daher relativ vermehrt, diejenige der vollständig zugesprochenen Einsprachen verhältnismässig erheblich vermindert. Diese Tatsache zeigt das Bestreben der Veranlagungsbehörden, gründlichere Arbeit zu leisten, was anzuerkennen ist.

IV. Beschwerden.

Über die Zahl und das Schicksal der gegen die eröffneten Rekurse eingereichten Beschwerden erteilt der Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes Aufschluss, auf welchen hier der Kürze halber verwiesen wird.

V. Sitzungen.

Im Berichtsjahre wurden insgesamt 8 Sessionen mit 22 Sitzungstagen abgehalten, gegenüber 10 Sessionen und 30 Sitzungstagen im Vorjahre und 10 Sessionen mit 27 Sitzungstagen im Jahre 1920. Dass in der kürzern Zeit eine wesentlich grössere Zahl von Geschäften erledigt werden konnte, erklärt sich einmal aus dem Umstande, dass die meisten Entscheide durch das Bureau vorbereitet und vormotiviert wurden, andererseits aber auch aus der Tatsache, dass den einzelnen Mitgliedern ausserhalb der Sitzungen eine bedeutende Mehrarbeit zugemutet wurde. Diese Mehrarbeit wurde nicht besonders honoriert, und es wird die Frage zu prüfen sein, in welcher Weise die Arbeit in Zukunft zu entschädigen ist. Durch eine solche Entschädigung wird der Staat nicht mehr belastet, im Gegenteil werden durch die Reduktion der kostspieligen Sitzungen Ersparnisse erzielt.

VI. Kanzlei.

A. Geschäftskontrolle.

Die Gesamtzahl der vom Bureau ausgegangenen amtlichen Korrespondenzen mit Behörden und Steuerpflichtigen beziffert sich im Berichtsjahre auf	17,827
Die Zahl der eingeschriebenen Postgegenstände beträgt	2,354
Eröffnete Entscheide	19,109
Total	39,290
Im Vorjahre betrug die Zahl	36,823
im Jahre 1920 dagegen nur	9,758
Posteingänge	12,645
gegenüber pro 1921.	12,751

B. Gebührenwesen.

Gemäss § 31 des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission vom 22. Mai 1919 sind der unterliegenden Partei die Kosten des Rekursverfahrens aufzuerlegen. Soweit solche Gebühren und Auslagen den Steuerpflichtigen auferlegt wurden, erreichen sie im

Berichtsjahre die Summe von	Fr. 185,096. 10
Eliminiert wurden Vorbescheidkosten gestützt auf Plenarentscheide und aus andern Gründen	» 6,894. 20
Reinertrag	Fr. 178,201. 90

Vergleichung mit den Vorjahren:

1917	Fr. 18,598. 60
1918	» 16,326. 75
1919	» 21,074. 75
1920	» 67,377. 50
1921	» 125,075. —

Die Ausgaben pro Ende 1922 (Rechnungsschluss) betragen laut Anweisungskontrolle (Rubrik XXX II) Fr. 373,579. 15

VII. Bücheruntersuchungen.

Dem Inspektorat wurden im Berichtsjahre zwecks Durchführung von Bücheruntersuchungen übermacht:

	Stück	Taxationssumme
Rekursakten pro 1919	4	178,500
» » 1920	22	539,500
» » 1921	1607	51,404,300
» » 1922	1190	24,840,100
Total	2823	76,962,400

Erledigt wurden dagegen:

Rekurse pro 1919	296	16,019,500
» » 1920	953	82,079,500
» » 1921	1443	38,627,000
» » 1922	15	135,400
Total	2707	136,861,400

Dem Totaleingang von 2823 Rekursen samt einer Taxationssumme von Fr. 76,962,400 steht ein Ausgang von 2707 erledigten Rekursen mit einer Taxationssumme von Fr. 136,861,400 gegenüber.

Es resultiert daraus wohl einerseits eine kleine Vermehrung der unerledigten Akten, anderseits aber ist eine Verminderung des strittigen Einkommenssteuerkapitals von rund Fr. 60,000,000 zu verzeichnen. Dabei ist die Vermehrung des Aktenbestandes nur dem schon eingangs erwähnten früheren Eintreffen der Akten 1922 zuzuschreiben. Auf 31. Dezember 1922 waren zirka 350 Neueingänge mehr zu verzeichnen als auf den gleichen Tag des Jahres 1921.

Stand der unerledigten Rekursakten auf 31. Dezember 1922.

	Stück	Selbstschatzung	Taxation
Rekurse 1919. . . .	56	772,500	4,880,200
» 1920. . . .	235	9,657,200	26,847,300
» 1921. . . .	1020	11,962,800	36,740,300
» 1922. . . .	1175	7,439,400	24,704,700
	2486	29,831,900	93,172,500

Arbeiten für das Verwaltungsgericht.

Die zunehmende Überlastung des Verwaltungsgerichts machte sich auch auf dem Inspektorat fühlbar. Mehr als dies sonst der Fall war, betraute diese oberste bernische Instanz uns mit Arbeit. Diese mussten aus Gründen einer rationellen Arbeitsanordnung im Betriebsjahr etwas zurückgelegt werden. Erst Anfang 1923 standen geeignete Kräfte in genügender Zahl zur Verfügung, um diese meist schwierigen Fälle zu erledigen.

Arbeiten für die Militärsteuerverwaltung.

Im Geschäftsjahr wurden 42 Expertisen über das Einkommen militärsteuerpflichtiger Rekurrenten zuhanden der Militärsteuerverwaltung abgegeben.

Die Abschreibungsfrage.

Am 4. Juli 1921 liess der Präsident der kantonalen Rekurskommission der Handels- und Gewerbekammer des Kantons Bern eine Zuschrift zukommen, in der er sie einlud, Vorschläge für eine Normierung der Abschreibungen auf dem Betriebsinventar einzureichen.

Er bezeichnete dabei das Inspektorat als Verhandlungsstelle.

Uns erwuchs aus diesem Auftrag eine grosse Arbeitslast. Durch eingehende Berechnungen, unterstützt durch graphische Veranschaulichung wurden zuerst die Wirkungen der verschiedenen Abschreibungsmethoden festgestellt. In Konferenzen veranstaltet vom kantonalen Gewerbeverband und vom kantonalen Handels- und Industrieverein, referierte der leitende Inspektor über die ganze Frage.

Die ganze Angelegenheit erhielt dann ihren Abschluss durch das von der kantonalen Finanzdirektion und vom Präsidenten der kantonalen Rekurskommission erlassene Rundschreiben an die Bezirkssteuerkommissionen vom 17. Februar 1923, das als Frucht der langen und manchmal dornenvollen Verhandlungen bezeichnet werden darf.

VIII. Allgemeine Bemerkungen.

Zu den vorstehenden statistischen Angaben ist hervorzuheben, dass die Zahl der ausgefällten Entscheide total 19,686 beträgt und dass es mit dieser Arbeitsleistung gelungen ist, die Rückstände aus frühern Jahren auf ein Minimum zu reduzieren. Es handelt sich bei den auf Ende des Jahres noch unerledigten Rekursen aus den Jahren 1919 und 1920 zum grossen Teil um Fälle, die aus besondern Gründen zurückgelegt werden mussten, namentlich auch weil die Erledigung gewisser grundsätzlicher Fragen, die das Verwaltungsgericht und zum Teil auch das Bundesgericht beschäftigten, abgewartet werden musste. Da nun gleichzeitig die Neueingänge für das Jahr 1922 hinter den Zahlen früherer Jahre zurückgeblieben sind, wird es möglich sein, die noch bestehenden Rückstände im Laufe des Jahres 1923 aufzuarbeiten. Prozentual hat sich die Ziffer der vollständig oder teilweise abgewiesenen Rekurse etwas erhöht. Es deutet dies darauf hin, dass die Veranlagung im ganzen sorgfältiger durchgeführt werden konnte als in früheren Jahren. Dafür spricht auch der Rückgang in der Zahl der eingereichten Rekurse überhaupt. Neben der Tatsache, dass sich das ganze Veranlagungsverfahren besser eingelebt hat und dass gewisse Unsicherheiten durch die bereits gewonnene Praxis verschwunden sind, darf dieses Resultat wohl auch als ein Ergebnis der

wiederholten Konferenzen gebucht werden, welche im Berichtsjahre zwischen den Vertretern der Veranlagungs-, Rekurs- und Beschwerdeinstanzen und unter dem Vorsitz der Finanzdirektion abgehalten worden sind. Es ist auf dem Wege dieser Konferenzen gelungen, in vielen Fragen eine Einigung zu erzielen und eine Abklärung herbeizuführen, so dass dadurch viele Rekurse haben vermieden werden können. Es muss immerhin auch darauf hingewiesen werden, dass allerdings die Gesamtzahl der Rekurse abgenommen, die Zahl der komplizierteren Fälle, insbesondere solcher, bei denen Bücheruntersuchungen stattfinden müssen, dagegen zugenommen hat. Die durch Reduktion der Gesamtzahl eingetretene Entlastung ist daher durch vermehrte Belastung hinsichtlich der Instruktion der Rekursfälle zum guten Teil wieder ausgeglichen worden.

Die Rekurskommission ihrerseits hat namentlich zur Abklärung von Taxationsfragen, wie dann insbesondere auch zur Behandlung der steuerrechtlichen Abschreibungen mehrfach Konferenzen mit Vertretern bestimmter Fachgruppen abgehalten. Sie hat auch in einzelnen Berufskategorien besondere Fachexpertisen angeordnet. Es ist durch dieses Verfahren gelungen, in einer Reihe wichtiger Fragen, die immer wieder in Rekursfällen zu Beanstandungen führten, in Verbindung mit Sachverständigen aus den betreffenden Erwerbskreisen selber zu befriedigenden Lösungen zu kommen. Die Rekurskommission glaubt dieses Verfahren im Rahmen des Möglichen auch fernerhin beobachten zu sollen. Es darf konstatiert werden, dass die interessierten Berufskreise jeweilen einem derartigen Verfahren volles Verständnis entgegenbringen. Immerhin sei zur Vermeidung von Missverständnissen, die sich etwa geltend machen, hervorgehoben, dass es sich bei der Vornahme derartiger Untersuchungen nicht darum handeln kann, «Abmachungen» zur Erledigung von Steueranständen zu treffen, sondern dass deren Zweck darin gefunden werden muss, der Rekurskommission als Urteilsinstanz diejenigen Faktoren zur Stelle zu schaffen, welche zu einer objektiven Beurteilung derartiger Verhältnisse nötig sind. Das kann in genügendem Masse nur geschehen, wenn die an den betreffenden Fragen direkt beteiligten Erwerbsgruppen an dieser Arbeit mitwirken, und es darf, wie gesagt, konstatiert werden, dass wir hierfür bei diesen Erwerbsgruppen volles Verständnis gefunden haben.

Hinsichtlich des Veranlagungsverfahrens pro 1922 ist zu konstatieren, dass die Bezirkssteuerkommissionen im allgemeinen die an den erwähnten Konferenzen geltend gemachten Anregungen befolgt haben. Insbesondere wurden die Begründungen der Höherschätzungen besser ausgestaltet. Im einzelnen sollte es allerdings möglich sein, auch hier noch mehr zu erreichen. Dabei ist immerhin nicht zu verkennen, dass die grosse Arbeitslast der Bezirkssteuerkommissionen, deren Arbeit sich zudem in der Hauptsache auf ein paar Monate zusammendrängt, einer vollständig befriedigenden Lösung dieser Frage hindernd in dem Weg steht und die Vorschrift von § 52, Ziffer 4, des Dekretes vom 22. Januar 1919 in vielen Fällen einzig aus Mangel an Zeit nicht beachtet werden kann. Deshalb wird man namentlich in den immer noch zahlreichen Fällen, wo die Steuerpflichtigen selber sich gar keine Mühe geben, die Steuererklärung gehörig auszufüllen, den Steuerkommissionen kein verschärftes Mass hinsichtlich ihrer Pflichten zugedenken wollen. Wo aber der Steuerpflichtige den an ihn gestellten Anforderungen in vollem Umfange nachkommt, muss doch darauf gedrungen werden, dass die Vorschriften über das Einschätzungsverfahren ihm gegenüber soweit nur möglich erfüllt werden.

Zu vielen Rekursen und Anständen führt die Bestimmung des Regierungsratsbeschlusses betreffend Erhöhung des sogenannten Existenzminimums von Fr. 1000.— auf 1500.— insofern, als diese Vergünstigung nur gewährt werden soll, wenn der einwandfreie Einkommensausweis schon im Veranlagungsverfahren geleistet wird. Ist schon unsicher was als einwandfreier Ausweis angesehen werden darf, so kompliziert sich diese Frage in den zahlreichen Fällen kleinerer Nebenverdienste, bei denen nach der Natur der Dinge kein eigentlicher Ausweis verlangt werden kann. Im übrigen steht die Rekurskommission auf dem Standpunkt, dass dem Steuerpflichtigen (insbesondere dem Freierwerbenden) auch wirklich Gelegenheit geboten werden muss, den einwandfreien Nachweis schon im Veranlagungsverfahren zu leisten, wenn an die Nichtleistung bestimmte Rechtsnachteile geknüpft werden sollen. Dies setzt voraus, dass wenigstens bei gehöriger Ausfüllung des Steuerformulars vor Vornahme einer Höhertaxation eine schriftliche oder mündliche Einvernahme stattfindet.

Die Rekurskommission glaubt schliesslich neuerdings darauf aufmerksam machen zu sollen, dass auch die Arbeit der Gemeindebehörden für die richtige Vorbereitung der Veranlagung von grösster Wichtigkeit ist. Die Gemeindebehörden haben es in der Hand, durch sorgfältige Prüfung der einlangenden Steuererklärungen, Nachholung fehlender Belege und gewissenhafte Begutachtung der Steuererklärungen die Arbeit der Taxations-, Rekurs- und Beschwerdeinstanzen in grossem Masse zu erleichtern. Es kommt dieser Tätigkeit eine Bedeutung zu, die manchmal leicht unterschätzt wird.

Im übrigen verweist die Rekurskommission auf ihre Ausführungen im Geschäftsbericht des Vorjahres, die auch heute noch zutreffen.

Bern, den 25. April 1923.

Im Namen der Kantonalen Rekurskommission:

Der Präsident:

Dr. **H. Dürrenmatt.**

Der I. Sekretär:

E. G. Suter.